

Abg. Sachse: Ich erlaube mir nur anzuführen, daß mir viel Beispiele vorgekommen sind, wo der Sachwalter auf Antrag seines Gegners wegen Legitimationsmangel nicht zugelassen worden ist.

Präsident: Wir können nun zur Abstimmung des dritten Satzes übergehen; ich habe die Kammer zu fragen: Ob sie den dritten Satz im Deputations-Gutachten, welcher so lautet: „das Erscheinen *ic.*“ (s. Nr. 57. d. Bl. S. 801.) annehmen wolle? Wird von 65 gegen 3 Stimmen angenommen.

Hierauf wird zum vierten Satze des Deputations-Gutachtens (s. Nr. 57. d. Bl. S. 801.) geschritten, und auf die Frage des Präsidenten: Ob Jemand hierüber noch Etwas zu äußern habe, erhebt sich

Abg. v. Dieskau: Ich wiederhole Dasjenige, was ich gestern in Beziehung auf den vierten Satz ausgesprochen habe, und glaube, daß es vorzüglich für den Kläger hart sein würde, wenn derselbe eines erzipirten Umstandes sofort für geständig und überführt gehalten werden sollte, sofern der Bevollmächtigte eine bestimmte Erklärung wegen Mangels an nöthiger Instruktion ablehnt, indem er nicht voraus wissen kann, was der Gegner vorbringen werde.

Abg. Cuno: Ich erlaube mir einen Antrag dahin zu stellen, daß der vierte Satz, die von der Deputation vorgeschlagene Fassung der 6. §. betreffend, jetzt noch ausgelassen und die Diskussion bis zur Entscheidung der 9. §. ausgesetzt werde. Die 9. §. spricht überhaupt davon, in wie weit die Kosten zur Restitution geeignet sind; es würde deshalb bei der 9. §. am besten über den Deputations-Vorschlag zu sprechen sein. Ich behalte mir vor, sobald hierauf eingegangen wird, bei der 9. §. einen besondern Antrag zu stellen.

Referent Rour: Ich für meine Person habe Nichts dagegen einzuwenden. Es könnte auch bei der 9. §. gestellt werden, wenn die Kammer sich damit einverstcht, diesen Satz formell erst bei 9. §. zur Diskussion zu bringen.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Es scheint mir allerdings auch angemessener; und ich trete dem bei, was der Abg. Cuno vorgeschlagen.

Präsident: Ist die Kammer gemeint, den Cunoschen Antrag, daß der vierte Satz des Deputations-Gutachtens erst bei der 9. §. zur Diskussion komme, zu unterstützen? Wird zahlreich unterstützt. Und soll deshalb zur nächsten Paragraphe übergegangen werden? Dies wird einstimmig bejaht.

Abg. v. Dieskau: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich der Meinung gewesen bin, der dritte Abschnitt enthalte bloß die Worte: „das Erscheinen *ic.*“ (s. Nr. 57. d. Bl. S. 801.) der vierte hingegen die Worte: „und die von dem Bevollmächtigten“ (s. a. a. D.) bis zu und mit den Worten: „abgelehnt wird,“ indem sich selbst Seiten des Hrn. Königl. Commissair auf diese Weise ausgesprochen worden ist; sonst würde das, was ich vorhin gesagt habe, nicht mit dem betreffenden Gegenstande in Beziehung stehen.

Referent Rour: Es ist über den dritten Satz bereits abgestimmt. Es hat jedem Mitgliede der Kammer zugestanden, seine Abstimmung demnach einzurichten. Der Hr. Präsident hat die Frage gestellt, ob dieser dritte Satz genehmigt werde, und es ist die Genehmigung erfolgt.

Präsident: Darüber hat sich die Kammer bereits entschieden, und wir würden weiter fortfahren können.

Hierauf trägt der Referent §. 7. vor, welche also lautet: „(Bevollmächtigte.) Der in solchen Fällen zuzulassende Bevollmächtigte hat noch vor dem Beginne der Verhandlung a. die Verhinderung seines Machtgebers, so weit es nach §. 6. erforderlich ist, zu bescheinigen, und b. den erhaltenen Auftrag nachzuweisen. Hierzu genügt jedoch die Beibringung einer von dem Machtgeber eigenhändig unterzeichneten Schrift, in welcher der Gegenstand des Streites unzweifelhaft bezeichnet, und die Auftragserteilung deutlich, wenn auch nur in allgemeinen Ausdrücken, erklärt ist. Der Beauftragte wird dadurch ermächtigt, jede auf den Streitgegenstand sich beziehende Handlung vorzunehmen, wenn auch sonst den Gesetzen nach ein ganz besonderer Auftrag dazu nöthig sein sollte. — Ein Stellvertreter, welcher die gesetzliche Vermuthung eines Auftrags für sich hat, ist zwar, gegen die nach §. 6. erforderliche Bescheinigung, ohne Weiteres zum Verhör zuzulassen, hat jedoch nach der Verhandlung binnen einer vom Gericht sofort zu bestimmenden Frist die Genehmigung der von ihm vertretenen Partei beizubringen.“ —

Die Deputation hat bei dieser Paragraphe beantragt: a. Die erste Periode: „Der in solchen Fällen — nachzuweisen“ hinwegzulassen, und die §. 7. nunmehr so zu beginnen: „Zur Bevollmächtigung genügt die Beibringung *ic.*“ b. Zur Bevollständigung in der 3. Periode hinter dem Worte „vorzunehmen“ Folgendes: „und verbindliche Erklärungen abzugeben“ einzuschalten; dagegen c. zu Folge der Anträge bei §. 6. in der 4. Periode die Stelle: „gegen die nach §. 6. erforderliche Bescheinigung“ hinwegzulassen.

Referent Rour: Ich erlaube mir noch zur Erläuterung zu bemerken, daß die mit den Worten: „Und eben so liegt es in der Natur der Sache *ic.*“ beginnende, von dem Erscheinen durch einen nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten handelnde dritte Periode der Bemerkung des Berichts zur §. 7. durch das Copulativ-Wörtchen „Und“ mit dem vorhergehenden, von dem Erscheinen durch einen gar nicht legitimirten Bevollmächtigten handelnden, und dies als einen Ausnahme-Fall bezeichnenden 2. Satze verbunden ist, um anzudeuten, daß es auch als ein Ausnahmefall zu betrachten sei, wenn die gehörig erschienene Partei in die Zulassung der nicht gehörig legitimirten Gegenpartei einwilligt.

Präsident: Wenn man nicht darüber zu sprechen wünscht, so würde ich die Fragen sofort stellen: Ob die Kammer die Vorschläge der Deputation zu genehmigen geneigt sei? Dies wird einstimmig bejaht; und: Ob die Kammer die §. 7. selbst nach der beliebten Veränderung annehme? Sie wird einstimmig angenommen.

Hierauf verliest der Referent §. 8. welche also lautet: „(Stellvertreter von Gemeinheiten.) Gemeinheiten und andere Genossenschaften, welche sonst nur durch einen Syndikus oder Aktor vor Gericht handeln dürfen, werden durch ihre Vorsteher oder durch Abgeordnete aus ihrer Mitte vertreten. Leh-